

15.438 s Parlamentarische Initiative. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament (Berberat)

Geltendes Recht	Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates
	vom 11. Oktober 2018	vom 18. Juni 2019	vom 9. September 2019	vom 2. Dezember 2019
	Beschluss des Ständerates	<i>Nichteintreten</i>	<i>Eintreten</i>	<i>Eintreten</i>
	vom 11. Dezember 2018			Anträge der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission</i>			vom 3. Juli 2020
	1			<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>
	Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)			

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 11. Oktober 2018¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018²,
beschliesst:

1 BBl 2018 7079
2 BBl 2018 7679

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommisison
des Nationalrates**

I

I

Das Parlamentsgesetz vom
13. Dezember 2002³ wird wie
folgt geändert:

Art. 11 Offenlegungs-
pflichten**Art. 11**

¹ Beim Amtsantritt und jeweils
auf Jahresbeginn unterrichtet
jedes Ratsmitglied das Büro
schriftlich über seine:

- a. beruflichen Tätigkeiten;
falls das Ratsmitglied Ar-
beitnehmerin oder Arbeit-
nehmer ist, so sind die
Funktion und die Arbeitge-
berin oder der Arbeitgeber
anzugeben;
- b. weiteren Tätigkeiten in
Führungs- und Aufsichts-
gremien sowie Beiräten
und ähnlichen Gremien
von schweizerischen und
ausländischen Körper-
schaften, Anstalten und
Stiftungen des privaten
und des öffentlichen
Rechts;
- c. Beratungs- oder Experten-
tätigkeiten für Bundesstel-
len;
- d. dauernden Leitungs- oder
Beratungstätigkeiten für
schweizerische und aus-
ländische Interessengrup-
pen;
- e. Mitwirkung in Kommissio-
nen und anderen Organen
des Bundes.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommisison
des Nationalrates**

^{1bis} Bei Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b–e gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt. Spesenentschädigungen fallen nicht in Betracht.

Mehrheit

Minderheit (Masshardt, Barrile, Glättli, Gysin Greta, Jauslin, Marti Samira, Marra, Walder, Widmer Céline)

^{1bis} Zu jeder Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstaben b – e gibt das Ratsmitglied an, ob die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird. Bei Entgelten über insgesamt 12'000 Franken jährlich ist der Betrag anzugeben.

Mehrheit

Minderheit (Masshardt, Barrile, Glättli, Gysin Greta, Jauslin, Marti Samira, Marra, Walder, Widmer Céline)

^{1ter} Jedes Ratsmitglied legt die Namen der Spenderinnen und Spender offen, sofern die Spende für seine politische Tätigkeit bestimmt ist, der Betrag einer einzelnen Spende mehr als Fr. 5000.- oder der Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr von derselben Spenderin oder demselben Spender erhaltenen Spenden mehr als Fr. 10'000.- beträgt.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommisison
des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Marti Samira, Barrile, Glättli, Gredig, Gysin Greta, Marra, Masshardt, Moser, Walder, Widmer Céline)

¹_{quater} Für jede Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstaben b – e dürfen nur Entschädigungen angenommen werden, welche maximal der Höhe von Einkommen und Entschädigungen für die parlamentarische Tätigkeit gemäss Art. 9 entsprechen. Davon ausgenommen sind ordentliche berufliche Tätigkeiten und einzelne Tagesaufträge.

Mehrheit

Minderheit (Masshardt, Barrile, Glättli, Gysin Greta, Jauslin, Marti Samira, Marra, Walder, Widmer Céline)

² ...

... über die Tätigkeiten der Ratsmitglieder nach Absatz 1 und ¹_{bis} sowie über die erhaltenen Spenden nach Absatz 1^{ter}.

² Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.

³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.

⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommisison
des Nationalrates****Art. 11b Reisen**

Die Parlamentsmitglieder können Einladungen einer schweizerischen oder internationalen Interessenorganisation zu einer Informationsreise annehmen, sofern die Ratsmitglieder die Reisekosten selber bezahlen. Geldwerte Leistungen unter einem in der Verordnung zu bestimmenden Betrag sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Einzelheiten regelt eine Verordnung der Bundesversammlung.

Art. 69 Hausrecht

Art. 69 Sachüberschrift (betrifft nur französischen Text), Abs. 2

¹ Das Hausrecht in den Ratssälen wird durch die Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten, das Hausrecht in den übrigen Räumlichkeiten der Bundesversammlung und der Parlamentsdienste durch die Verwaltungsdelegation ausgeübt.

² Jedes Ratsmitglied kann für je zwei Personen, die für eine bestimmte Dauer Zutritt zu den nichtöffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes wünschen, eine Zutrittskarte ausstellen lassen. Diese Personen und ihre Funktionen sind in ein öffentlich einsehbares Register einzutragen.

² *Aufgehoben*

Art. 69

Gemäss Ständerat

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommisison
des Nationalrates**

Art. 69a Zutritt zum Par-
lamentsgebäude

¹ Der Zutritt zum
Parlamentsgebäude wird
Personen gewährt, die über
einen Dauer- oder
Tagesausweis verfügen.

² Dauerausweise werden
Personen ausgestellt, die im
Parlamentsgebäude tätig sind
und dieses regelmässig aufsu-
chen.

³ Tagesausweise werden
Personen ausgestellt, die das
Parlamentsgebäude für einen
einzelnen Tag aufsuchen.

⁴ Die Modalitäten zur
Ausstellung der Dauer- und
Tagesausweise werden in
einer Verordnung der
Bundesversammlung geregelt.

Art. 69a

^{2bis} Personen, welche einen
Dauerausweis erhalten, sind in
einem öffentlichen Register
einzutragen. Dies gilt nicht für
Bundesangestellte.

^{3bis} Die Verwaltungsdelegation
des Parlamentes kann Perso-
nen, welche die gesetzlichen
Bestimmungen missachten,
den Zutrittsausweis entziehen.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommision
des Nationalrates**

Art. 69a^{bis} Ausweise für
von Ratsmitglie-
dern gemelde-
ten Personen

¹ Jedes Ratsmitglied kann einen Dauerausweis für eine persönliche Mitarbeiterin beziehungsweise einen persönlichen Mitarbeiter ausstellen lassen. Diese Person hat sich in ein öffentliches Register einzutragen. Betreibt sie im Bundeshaus Interessenvertretung, so unterliegt sie den Offenlegungspflichten gemäss Art. 69b Abs. 7.

² Jedes Ratsmitglied kann einen Dauerausweis ausstellen lassen für ein Familienmitglied.

Mehrheit

Minderheit (Buffat, Addor, Bircher, Huber, Rutz Gregor, Steinemann)

³ Die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen für die Ausstellung eines Dauerausweises ist untersagt.

³ *Streichen*

Art. 69b Ausweise für
von Ratsmitglie-
dern gemeldete
Personen

¹ Jedes Ratsmitglied kann zwei Dauerausweise ausstellen lassen für Familienmitglieder, persönliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder

Art. 69b Ausweise für
Besucherinnen
und Besucher
von Ratsmitglie-
dern

¹ *Streichen*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommisison
des Nationalrates**

Interessenvertreterinnen oder
Interessenvertreter.

² Das Ratsmitglied gibt für jede
Person nach Absatz 1 den
Namen an und vermerkt, ob
es sich um ein
Familienmitglied, um eine
persönliche Mitarbeiterin oder
einen persönlichen Mitarbeiter
oder um eine
Interessenvertreterin oder
einen Interessenvertreter han-
delt.

³ Interessenvertreterinnen oder
Interessenvertreter geben ihre
Arbeitgeberin oder ihren
Arbeitgeber an. Sind sie in
einer auf Interessenvertretung
spezialisierten Unternehmung
tätig, haben sie zusätzlich die
Auftraggeberinnen und
Auftraggeber sowie die einzel-
nen Aufträge anzugeben, für
welche sie im
Parlamentsgebäude tätig sind.

⁴ Die Angaben nach den
Absätzen 2 und 3 sind in ei-
nem öffentlichen Register
verzeichnet.

⁵ Die Ratsmitglieder können im
Parlamentsgebäude
Besucherinnen und Besucher
empfangen. Diese erhalten
einen Tagesausweis. Das
Ratsmitglied muss sie wäh-
rend der Dauer ihres
Aufenthalts im
Parlamentsgebäude begleiten.

² *Streichen (siehe Abs. 6)*

³ *Streichen (siehe Abs. 7)*

⁴ *Streichen (siehe Abs. 8)*

⁵ Die Ratsmitglieder können im
Parlamentsgebäude Besuche-
rinnen und Besucher empfan-
gen, welche sich vorgängig
angemeldet haben. Diese
Besucherinnen und Besucher
erhalten einen Tagesausweis.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates**

⁶ Die Besucherinnen und Besucher geben bei der Anmeldung an, ob sie das Ratsmitglied als Familienmitglied, als persönlicher Kontakt, als ehemaliges Ratsmitglied, als persönliche Mitarbeiterin oder persönlicher Mitarbeiter oder als Interessenvertreterin oder als Interessenvertreter besuchen wollen. Die Parlementsdiene überprüfen die gelieferten Angaben.

Mehrheit

⁷ Betreiben die Besucherinnen oder Besucher Interessenvertretung, geben sie auch ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die einzelnen Aufträge anzugeben, für welche sie im Parlamentsgebäude tätig sind.

⁸ Die Angaben nach den Absätzen 6 und 7 sind in einem öffentlichen Register verzeichnet.

Mehrheit

⁹ Die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen für die Ausstellung eines Tagesausweises ist untersagt.

Minderheit (Buffat, Addor, Bircher, Glarner, Rutz Gregor, Steinemann)

⁷ Betreiben die Besucherinnen oder Besucher Interessenvertretung, geben sie auch ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber an. (*Rest streichen*)

Minderheit (Jauslin, Addor, Buffat, Bircher, Huber, Rutz Gregor, Steinemann)

⁹ *Streichen*

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommisison
des Nationalrates**

Art. 69c Ausweise für
ehemalige
Ratsmitglieder

Art. 69c

Streichen

Ehemalige Mitglieder der
Bundesversammlung erhalten
Dauerausweise. Ist ein ehe-
maliges Mitglied im
Parlamentsgebäude als
Interessen-vertreterin oder
Interessenvertreter tätig, so
hat es die Angaben nach
Artikel 69b Absatz 3 zu ma-
chen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht
dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz
bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht	Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates
	vom 11. Oktober 2018	vom 18. Juni 2019	vom 9. September 2019	vom 2. Dezember 2019
	Beschluss des Ständerates	<i>Nichteintreten</i>	<i>Eintreten</i>	<i>Eintreten</i>
	vom 11. Dezember 2018			Anträge der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission</i>			vom 3. Juli 2020
	2			<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>
	Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV)			
	(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)			

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatpolitischen Kommission des Ständerates vom 11. Oktober 2018¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018²,
beschliesst:

¹ BBI 2018 7079

² BBI 2018 7679

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Nationalrat	Ständerat	Kommisison des Nationalrates
	I Die Parlaments- verwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 ³ wird wie folgt geändert:			I
Art. 16a Zutrittsausweise	<i>Art. 16a, Abs. 1-2</i>			<i>Art. 16a</i>
¹ Wer das Parlamentsgebäude betreten will, braucht einen Zutrittsausweis.	¹ <i>Aufgehoben</i>			<i>Gemäss Ständerat</i>
² Es gibt folgende Zutrittsausweise:	² <i>Aufgehoben</i>			
a. Dauerausweise für Personen, die im Parlamentsgebäude tätig sind oder dieses regelmässig aufsuchen;				
b. Tagesausweise für Personen, die das Parlamentsgebäude für einzelne Tage aufsuchen.				
³ Dauerausweise müssen bei der Autorisierungsstelle des Departementes, der Bundeskanzlei oder der Parlamentsdienste beantragt werden. Sie werden von dem für die Sicherheit zuständigen Dienst der Parlamentsdienste ausgestellt.				
⁴ Tagesausweise müssen bei dem für die Sicherheit zuständigen Dienst der Parlamentsdienste beantragt werden. Dieser Dienst stellt die Ausweise aus.				

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommission
des Nationalrates****Mehrheit**

Art. 16a^{bis} Verhaltensregeln

¹ Im Kontakt mit Mitgliedern der Bundesversammlung müssen Ausweisinhaberinnen und -inhaber ihre Identität, die Organisation, für welche sie arbeiten sowie die Interessen, welche sie vertreten, angeben. Sie dürfen den Ratsmitgliedern nicht absichtlich unvollständige oder ungenaue Informationen liefern. Sie dürfen die Ratsmitglieder nicht auf unangemessene Weise kontaktieren.

² Die Verwaltungsdelegation kann für Ausweisinhaberinnen und -inhaber weitere Verhaltensregeln festlegen.

³ Die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation kann einem Interessenvertreter oder einer Interessenvertreterin den Zutrittsausweis oder die Zutrittsberechtigung entziehen, falls er oder sie das ihr oder ihm gewährte Zutrittsrecht in schwerwiegender Weise missbraucht. Die betroffene Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁴ Die betroffene Person kann sich an die Verwaltungsdelegation wenden. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Minderheit (Buffat, Addor, Bircher, Fluri, Glarner, Rutz Gregor, Steinemann)

Art. 16a^{bis}

Streichen

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommisison
des Nationalrates**

|bis

Mehrheit**Minderheit** (Barrile, Glättli,
Gysin Greta, Marra,
Marti Samira, Masshardt,
Walder, Widmer Céline)Der nachstehende Erlass wird
wie folgt geändert:**Verordnung der
Bundesversammlung vom
28. September 2012 über die
Pflege der internationalen
Beziehungen des
Parlamentes****Art. 9a** Öffentliches
Register der
amtlichen Rei-
sen von Rats-
mitgliedern im
Ausland¹ Die Parlamentsdienste
führen ein öffentliches
Register über die Reisen von
Ratsmitgliedern im Ausland,
die sie gestützt auf diese
Verordnung zulasten der
Rechnung der Bundesver-
sammlung unternehmen.² Das Register enthält folgen-
de Angaben:

- a. Liste der Reisen jeweils mit
Angabe des verantwortli-
chen Organs, des Grun-
des, des Zielortes und der
Namen der teilnehmenden
Ratsmitglieder;
- b. jährliche Kosten der Rei-
sen pro Organ.

Art. 9a Öffentliches
Register der
amtlichen und
mit dem Amt in
direkter Verbin-
dung stehenden
Reisen von
Ratsmitgliedern
ins Ausland¹ Die Parlamentsdienste
führen ein öffentliches
Register über die Reisen von
Ratsmitgliedern im Ausland,
die sie:

- a. gestützt auf diese Verord-
nung zu Lasten der Rech-
nung der Bundesversamm-
lung unternehmen;
- b. auf Einladung schweizeri-
scher, ausländischer oder
internationaler Behörden
und Interessengruppen
annehmen.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Nationalrat****Ständerat****Kommisison
des Nationalrates**

II

Die Koordinationskonferenz
bestimmt das Inkrafttreten.**16.2013 Petition Meylan
François***Mehr Transparenz bei den
Verbindungen der Mitglieder
der eidgenössischen Räte zu
Vertreterinnen und Vertretern
von Interessengruppen*Die SPK-N hat von der Petiti-
on Kenntnis genommen und
sie gemäss Artikel 126 Absatz
2 ParlG behandelt.**18.2016 Petition Lobby-
watch.ch***Schluss mit dem Lobby-Ver-
steckspiel*Die SPK-N hat von der Petiti-
on Kenntnis genommen und
sie gemäss Artikel 126 Absatz
2 ParlG behandelt.

Geltendes Recht

**Entwurf der Staatspolitischen Kommission
des Nationalrates**

vom 3. Juli 2020

3

**Geschäftsreglement des Nationalrates
(GRN)**

(Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

Änderung vom ...

Der Nationalrat,

nach Einsicht in den Bericht der
Staatspolitischen Kommission des Ständerates
vom 11. Oktober 2018¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates
vom 14. November 2018²,

beschliesst:

1 BBl 2018 7079

2 BBl 2018 7679

Geltendes Recht**Kommission des Nationalrates****Art. 61** Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorräumen

¹ Zum Ratssaal und zu seinen Vorräumen (Wandelhalle und Vorzimmer) haben während der Sessionen Zutritt:

- a. die Mitglieder der eidgenössischen Räte;
- b. die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler;
- c. das Mitglied des Bundesgerichts, das bei Beratungsgegenständen nach Artikel 162 Absatz 2 ParlG die eidgenössischen Gerichte vertritt;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste, soweit es ihre Funktion erfordert;
- e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Mitglied des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler oder das Mitglied des Bundesgerichts begleiten, soweit es ihre Funktion erfordert;
- f. die Fotografinnen und Fotografen sowie Kameralleute, die einen Ausweis der Parlamentsdienste tragen.

² Zu den Vorräumen haben während der Session ausserdem Zutritt die akkreditierten Medienschaffenden und die Personen, die über eine Zutrittskarte gemäss Artikel 69 ParlG verfügen.

³ Dem Publikum steht die Tribüne offen, den akkreditierten Medienschaffenden die Presse-tribüne.

⁴ Bei geheimen Beratungen (Art. 4 Abs. 2 und 3 ParlG) haben nur die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a–d Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorräumen. Die Tribünen werden geräumt.

Art. 61

² Zu den Vorräumen haben während der Session ausserdem Zutritt die akkreditierten Medienschaffenden und die Personen, welche über einen Dauerausweis gemäss Artikel 69a ParlG verfügen.

Geltendes Recht***Kommission des Nationalrates***

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Vorschriften über den Zutritt zum Ratssaal und seinen Vorzimmern sowie zu den Tribünen erlassen; insbesondere kann sie oder er das Recht auf den Besuch der Tribüne bei grossem Andrang zeitlich beschränken.

⁶ Sie oder er kann die Benützung der Räume ausserhalb der Sessionen regeln.